



DER GENERALSEKRETÄR

ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3

TELEFON (0222) 72 99 *

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 28.3.1988

Dr. Schu/Mag. So/Sa

Betrifft: Entwurf einer VStG-Novelle
GZ. 601.468/26-V/1/87

Beschl. 1. Sitzung 1988
Z. 31. MRZ. 1988
-GZ-987

Datum: 31. MRZ. 1988

Vorstand: 31. MRZ. 1988

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 10.12.1987 zur GZ. 601.468/26-5/1/87 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, zur Begutachtung versandt.

Wir beehren uns nunmehr, 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Min
Dr. Walter Schuchlenz
Generalsekretär

Beilagen

Telegrammadresse:
Autotouring Wien

Fernschreiber:
133907

Bankverbindungen:
Genossenschaftliche Zentralbank, 1010 Wien, Kto.: 156.109
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189



ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3 Telefon 72 99*

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird

Zum Einleitungssatz des Art. I ist zu bemerken, daß das VStG zuletzt durch BGBl. 1987/516 geändert wurde; dies sollte im Text berücksichtigt werden.

Allgemeines zur Abschaffung des Kumulationsprinzipes

Der Entwurf stellt eine Verbesserung gegenüber allen bisherigen Entwürfen dar und drängt das Kumulationsprinzip weitgehend zurück. An verschiedenen Stellen werden Probleme beseitigt, die alle früheren Regierungsvorlagen aufgeworfen haben. Den geplanten Regelungen liegt – abgesehen von kleineren Unstimmigkeiten – ein durchdachtes Konzept zugrunde. Eine gänzliche Beseitigung des Kumulationsprinzipes wurde allerdings auch in diesem Entwurf nicht getroffen.

Zu § 22a Abs. 2 VStG in der Entwurfsfassung:

Es ist nicht einzusehen, warum es gerade im Bereich der Baggallkriminalität (beim Zusammentreffen von Geldstrafen) zum Unterschied vom gerichtlichen Strafrecht (vgl. § 28 StGB) und zum Unterschied vom Verwaltungsstrafrecht, falls es zum Auspruch von mehreren Freiheitsstrafen oder von Freiheitsstrafen und Geldstrafen kommt, d.h. also von Straftaten mit weitaus größerem Unrechtsgehalt als jene, die nur mit Geldstrafen zu ahnden sind, notwendig sein sollte, die jeweils strengste Strafdrohung bis zur Hälfte überschreiten zu dürfen. Es wird daher vorgeschlagen, im § 22a Abs. 2 VStG wie in § 28 StGB und



Telegrammadresse:
 Autotouring Wien

Fernschreiber:
 133907

Postsparkassenkonto:
 Wien 1896 189
www.parlement.gov.at

Bankverbindungen:

Erste österreichische Spar-Casse, 1010 Wien, Kto.: 012-20020
 Creditanstalt-Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
 Österreichische Länderbank, 1010 Wien, Kto.: 230-100-943

- 2 -

im § 22 Abs. 3 und 4 VStG in der Entwurfsfassung vorzusehen, daß auch bei Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen die Geldstrafe nach dem Gesetz zu bestimmen ist, das die höchste Strafe androht. Der Behörde wird auf Grund der weitgesteckten Strafrahmen in der StVO und im KFG dann noch immer genügend Spielraum für Abstufungen der Strafen eingeräumt. Das Absorptionsprinzip sollte daher ausnahmslos vorgesehen werden.

Zu § 22a Abs. 3 VStG in der Entwurfsfassung:

Zum Unterschied von Geldstrafen, bei denen im Fall der Deliktskonkurrenz die strengste Strafe noch um die Hälfte überschritten werden kann, gilt bei zusammentreffenden Freiheitsstrafen diese Überschreitungsmöglichkeit nicht, also ein reines Absorptionsprinzip. Zwar ist das rechtspolitische Bestreben anzuerkennen, die Freiheitsstrafen zurückzudrängen, wie dies auch der VStG-Novelle 1987 entspricht. An dieser Stelle wäre jedoch zu begründen, warum der Gesetzgeber Freiheitsstrafen so deutlich anders regelt als Geldstrafen. Es sieht so aus, als erachte der Gesetzgeber Freiheitsstrafen grundsätzlich (unabhängig von ihrer Höhe) strenger als jede Geldstrafe, was zweifellos eine unrichtige Auffassung wäre und auch aus den EB nicht zu entnehmen ist. Lag aber der genannten Differenzierung lediglich das Bestreben zu grunde, die in § 12 VStG geregelte Höchststrafe von 6 Wochen nicht – im Wege der Asperation – um 9 Wochen zu erhöhen, so ist dieser Wertungsunterschied im Verhältnis zu den oft überaus hohen Strafobergrenzen für Geldstrafen – die durch Asperation noch überschritten werden können – nicht erfindlich. Dies umso mehr deshalb, weil Freiheitsstrafen nach den neuen §§ 11 f VStG ohnedies nur mehr aus besonderen Gründen und nur sehr eingeschränkt verhängt werden dürfen und dem Gesetzgeber gerade für solche besonders "schwere Fälle" das Asperationsprinzip wohl eher als das Absorptionsprinzip geeignet erscheinen müßte. Wollte der Gesetzgeber die Freiheitsstrafen trotzdem nicht wieder ausdehnen, so hätte er auch für Geldstrafen das Absorptionsprinzip normieren sollen.

Zu § 22a Abs. 4 VStG in der Entwurfsfassung:

Hier wird geregelt, wie vorzugehen ist, wenn nach dem neuen Asperationsprinzip "Geld- und Freiheitsstrafen in Betracht (kommen)". Gemeint sind hier wohl jedenfalls die Fälle, wo entweder für eines der zusammentreffenden Delikte Geld- und Freiheitsstrafen nebeneinander angedroht sind (vgl. § 22a Abs. 1) oder für eines (oder mehrere) der zusammentreffenden Delikte nur Geldstrafen, für ein anderes (oder mehrere) der Delikte nur Freiheitsstrafen in Betracht kommen. Es ist sinnvoll, für diese Fälle die Verhängung beider Strafarten vorzusehen.

Daß in diesem Fall das Absorptionsprinzip auch für die Geldstrafe gilt, ist nicht ganz schlüssig; es wird auch in den EB nicht begründet. Die alleinige Tatsache, daß in diesen Fällen zusätzlich zur Geld- auch eine Freiheitsstrafe verhängt wird, ist als Grund für diese Differenzierung sicherlich nicht ausreichend. Eine durchgehende Einführung des Absorptionsprinzipes wäre daher systemkonform.

Zu § 22a Abs. 5 VStG in der Entwurfsfassung:

Das Verbot der Unterschreitung von Mindeststrafen darf sich nicht auf die Fälle der Anwendung der außerordentlichen Milderung der Strafe iSd § 20 VStG in der Fassung der VStG-Novelle 1987/516 beziehen. Diese Regelung sollte im § 22a Abs. 5 daher als Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Unterschreitung von Mindeststrafen ausdrücklich angeführt werden.

Zu § 22b Abs. 1 VStG in der Entwurfsfassung:

Positiv zu vermerken ist daran, daß nicht mehr geregelt ist, daß "örtliche Untergliederungen" einer Behörde als selbständige Behörde gelten und das Absorptions- / Asperationsprinzip auch angewendet werden kann, wenn zur Ahndung der konkurrierenden

- 4 -

Delikte etwa verschiedene magistratische Bezirksämter oder Bezirkspolizeikommissariate zuständig sind.

Durchaus zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang auch die im § 30a VStG in der Entwurfsfassung vorgesehene Regelung, daß bei Aktenkundigkeit eines anderen Verfahrens bei derselben Behörde auch Informationen über den jeweiligen Stand des Verfahrens stattfinden müssen und eine Zusatzstrafe nicht nur auf Antrag, sondern auch von amtswegen verhängt werden muß.

Grundsätzlich zu begrüßen ist auch die Erweiterung der Anwendungsmöglichkeit der neuen Prinzipien auf jene Fälle, in denen in I. Instanz zwar verschiedene Behörden, jedoch mit gemeinsamer Oberbehörde, zuständig sind. Hier muß aber weiter differenziert werden: es ist sicher dann sinnvoll, die Oberbehörde über eine Zusatzstrafe entscheiden zu lassen, wenn die beiden (oder mehrere) Entscheidungen I. Instanz ungefähr zur gleichen Zeit erfolgen und so keine Gelegenheit bestand, im Zuge des Verfahrens eine Zusatzstrafe zu beantragen. Nicht sinnvoll ist es aber dann, wenn die erste Bestrafung zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem das zweite Verfahren noch nicht abgeschlossen ist; hier wäre es zweckmäßiger, gleich in dem zweiten erstinstanzlichen Verfahren über die Zusatzstrafe entscheiden zu lassen und nicht den umständlichen Weg eines "Antrages auf Umwandlung in eine Zusatzstrafe" (§ 30a Abs. 1 VStG in der Entwurfsfassung) zu wählen. Dies hätte bei der vorliegenden Regelung berücksichtigt werden sollen.

Zu § 22b Abs. 2 VStG in der Entwurfsfassung:

Als besonders ist hier die Regelung hervorzuheben, daß von einer Zusatzstrafe abgesehen werden kann, wenn keine höhere, als die schon früher verhängte Strafe auszusprechen ist. Dies war in den früheren Entwürfen nicht enthalten und stellt klar, das im Rahmen des Asperations- / Absorptionsprinzips die Konkurrenz von Delikten nur einen Erschwerungsumstand darstellt, der von ande-

ren Strafbemessungsgründen so aufgewogen werden kann, daß keine zusätzliche Strafe notwendig und zulässig ist. In der Praxis wäre sonst durchaus zu befürchten, daß das Institut der Zusatzstrafe dazu mißbraucht wird, das abgeschaffte Kumulationsprinzip durch bessere "Ausnützung" der oft hohen Strafrahmen verdeckt weiter gelten zu lassen.

Zu § 24 VStG in der Entwurfsfassung:

Anläßlich der Neufassung des § 24 VStG sollte auch ausdrücklich die Geltung des § 78a AVG im Verwaltungsstrafverfahren ausgeschlossen werden: da nämlich § 78 AVG (über die Auferlegung von Verwaltungsabgaben) in Verwaltungsstrafverfahren nicht gilt, kann auch die hiezu durch BGBI. 1982/199 erlassene Ausnahmebestimmung im § 78a AVG nicht gelten (Ringhofer, Verwaltungsverfahren 9. Auflage 1983, 86 Anmerkung 38b). Der ausdrückliche Ausschluß des § 78a AVG dient daher der größeren Rechtsklarheit.

Zu § 30a VStG in der Entwurfsfassung:

Es ist erfreulich, daß der vorliegende Entwurf die Anwendung des Absorptions-/Asperationsprinzips nicht – wie frühere Entwürfe – davon abhängig macht, ob die konkurrierenden Delikte in einem gemeinsamen Verfahren verfolgt werden. Es muß aber kritisch bemerkt werden, daß der – in der Regierungsvorlage 1984 noch geplante – § 29 Abs 3 VStG aufgegeben wurde, wonach bei Deliktskonkurrenz grundsätzlich ein gemeinsames Verfahren durchzuführen war. Eine solche Regelung hätte die Behörde im Regelfall verpflichtet, ein gemeinsames Verfahren durchzuführen, ohne ihr die Möglichkeit zu nehmen, aus Zweckmäßigkeitssgründen einzelne Verfahren abgesondert zu führen. Obwohl nach der Regierungsvorlage diese Zielsetzung sich nicht geändert hat (vgl. Seite 25 f der EB), enthält der Entwurf statt eines § 29 Abs. 3 eine Regelung, die es in das undeterminierte (!) Ermessen der Behörde stellt, die Verfahren wegen der konkurrierenden Delikte "gemeinsam zu führen oder vor Entscheidung in der Sache den Stand des weiteren

- 6 -

Verfahrens aktenkundig zu machen". Wenn auch dem Beschuldigten durch die Entscheidung der Behörde zwischen diesen beiden Möglichkeiten kein Nachteil erwächst, so ist die Regelung doch im Sinne des Legalitätsprinzipes abzulehnen; es ist unerfindlich, warum die "bessere" Regelung im seinerzeit geplanten § 29 Abs. 3 VStG zugunsten dieser undeterminierten Wahlfreiheit der Behörde aufgegeben werden soll.

Zweifellos sinnvoll ist es, die Behörde zu verpflichten, vor ihrer Entscheidung den Stand des anderen Verfahrens aktenkundig zu machen, um sicherzustellen, daß - obwohl der Beschuldigte etwa keinen diesbezüglichen Antrag gestellt hat - nicht etwa bereits eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Auch ohne Mitwirkung des Beschuldigten sollte es möglich sein, eine Zusatzstrafe zu verhängen und das Asperations-/Absorptionsprinzip anzuwenden.

Zu begrüßen ist auch die Regelung des § 30a Abs. 2 VStG in der Entwurfsfassung. Es ist sinnvoll für Fälle, in denen der Bestrafte sich lediglich eine andere, schon rechtskräftige Bestrafung anrechnen lassen will, statt eines aufwendigen Berufungsverfahrens ein gesondertes Verfahren durchzuführen, in dem die Behörde lediglich über die Frage der erwähnten Anrechnung zu entscheiden hat. Fraglich ist allerdings, wie vorzugehen ist, wenn der Antrag auf ein "Absehen" von einer Zusatzstrafe lautet (vgl. § 22b Abs. 2 VStG in der Entwurfsfassung). Wenn auch § 30a Abs. 2 VStG in der Entwurfsfassung von einem Antrag auf "Umwandlung in eine Zusatzstrafe" spricht, so soll damit wohl nicht ausgeschlossen werden, daß er auch auf ein "Absehen" lauten kann. Auch ein solches "Absehen" hätte dann freilich nach § 30a Abs. 2 VStG in der Entwurfsfassung durch Bescheid zu erfolgen ("in derselben Form").

Ungeregelt ist auch die Frage, ob ein solches "Absehen" auch dann erfolgen kann, wenn der Antrag sich bloß auf "Umwandlung in eine Zusatzstrafe" bezieht. Im Sinne des auch im VStG geltenden

Amtswegigkeitsgrundsatzes ist dies zweifellos zu bejahen. Allenfalls wären diesbezüglich die Erläuterungen zu ergänzen, die an diesen Fall nicht gedacht zu haben scheinen und meinen, die Behörde hätte, wenn der Antrag auf Umwandlung "nicht ab- oder zurückzuweisen ist, auf Umwandlung in eine Zusatzstrafe zu erkennen" (Erläuterungen Seite 26).

Zu § 33 Abs. 2 VStG in der Entwurfsfassung:

Da diese Bestimmung eine Angleichung der österreichischen Gesetzeslage an von Österreich bereits völkerrechtlich übernommene Verpflichtungen (vgl. Art. 6 Abs. 3 MRK: das Recht zur Selbstverteidigung; Art. 14 Abs. 3 lit. g des Paktes über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. 1978/581: Verbot des Zwanges zur Selbstbeschuldigung) darstellen soll und ihre Verwirklichung im österreichischen Verwaltungsstrafverfahren auf Grund des Zwanges zur Selbstbeschuldigung im Rahmen der Lenkerauskunft gem. § 103 Abs. 2 KFG nicht gewährleistet ist (vgl. dazu das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.12.1986, 86/02/0127) sollte sie als Verfassungsbestimmung beschlossen werden. Es erscheint nämlich völlig ungerechtfertigt, eine Durchbrechung des Selbstverteidigungsgrundsatzes lediglich im Bereich des Kraftfahrrechtes vorzusehen.

Eine Aussagezwang sollte außerdem weder zum Nachteil des Beschuldigten noch zu seinem Vorteil zulässig sein.

Zu § 47 VStG in der Entwurfsfassung:

Daß die Bestimmung des § 22b VStG in der Entwurfsfassung auch bei Verhängung von Strafverfügungen anwendbar sein soll, ergibt sich aus § 30a Abs. 2 VStG in der Entwurfsfassung, der ausdrücklich von "Erkenntnis oder Strafverfügung" spricht. Die Erläuterungen nehmen zwar nur auf den Fall bezug, daß durch "Strafverfügung mehrere Übertretungen bestraft" werden, daß also in einer und derselben Strafverfügung mehrere Übertretungen einer Person

geahndet werden. Trotzdem muß auf Grund der oben zitierten Bestimmungen angenommen werden, daß das Zusatzstrafensystem auch auf die Fälle anwendbar ist, in denen im ordentlichen Verfahren eine durch Strafverfügung verhängte Strafe wegen eines konkurrierenden Deliktes angerechnet werden soll; ebenso dann, wenn durch Strafverfügung entschieden wird und die Anrechnung einer im ordentlichen Verfahren verhängten Strafe beantragt wird. Auch die Anrechnung einer durch eine andere Strafverfügung schon verhängten Strafe in eine neuerliche Strafverfügung wegen eines konkurrierenden Deliktes muß nach den genannten Bestimmungen erfolgen.

Unklar ist in diesem Zusammenhang folgendes: kann – wenn die zweite Bestrafung im Sinne von § 22b VStG in der Entwurfsfassung in Form einer Strafverfügung erfolgt – die Umwandlung in eine "Zusatzstrafe" auch in einem Einspruchsverfahren erfolgen bzw. beantragt werden? Auf Grund des Wortlautes der geplanten Bestimmungen nicht: diese sprechen nur von "Berufungsverfahren" (§ 22b) und "selbständigen" Verfahren (§ 30a), nicht jedoch von Einspruchsverfahren. Dies wäre klarzustellen.

Hinsichtlich der vorgesehenen Bestimmung des § 47 Abs. 2 VStG in der Entwurfsfassung ist zunächst zu kritisieren, daß der Entwurf keinen Anhaltspunkt darüber enthält, welche Delikte mit Computerstrafverfügung sanktioniert werden können; das Gesetz überläßt es vielmehr dem Verordnungsgeber, diese Delikte selbst festzusetzen und es scheint daher iSd. Art. 18 Abs. 2 B-VG inhaltlich nicht ausreichend zu determinieren. Auch die bundesländerweise stark unterschiedliche Praxis – die Bundespolizeidirektion Wien ist wegen der Vielzahl der zu ahndenden Verwaltungsübertretungen derzeit die einzige Behörde, die von der Möglichkeit einer Verordnung gem. § 47 Abs. 2 VStG Gebrauch gemacht hat – ist in diesem Zusammenhang äußerst unbefriedigend. Eine Strafpraxis, die fast ausschließlich auf die Entlastung der Verwaltungsbeamten (!) abstellt, kann das Prädikat der Sachgerechtigkeit für sich sicherlich nicht in Anspruch nehmen. In Erman-

gelung von Strafrahmen, die die Anwendung des Absorptions- bzw. Asperationsprinzips erst ermöglichen, sollte bei der Anwendung des § 47 Abs. 2 VStG das Kumulationsprinzip ausnahmsweise Anwendung finden (sachliche Rechtfertigung der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen). Es sollte daher sichergestellt werden, daß die Anzeige wegen mehrerer - einzeln nach der gem. § 47 Abs. 2 VStG erlassenen Verordnung mit Computerstrafverfügung zu ahnenden - Verwaltungsübertretungen die Bestrafung dieser Verwaltungsübertretungen mit je einer Computerstrafverfügung nicht ausschließt. Wenn ein Kfz-Lenker daher z.B.

- a) entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 1 StVO nicht soweit rechts fährt, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar ist, und
- b) außerdem gleichzeitig die zulässig Höchstgeschwindigkeit um 20 km/h überschreitet,

sollte - wie bisher - die gesetzliche Befugnis bestehen, gegen diesen Kfz-Lenker mittels zweier Computerstrafverfügungen Geldstrafen von je S 400,--, insgesamt daher S 800,--, zu verhängen (vgl. die diesbezüglichen Strafsätze gem. der Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien vom 12.1.1984). Bei Anwendung des durch den vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Absorptionsprinzips würde ja sonst die Möglichkeit bestehen, wegen derselben - oben genannten - Verwaltungsübertretungen - unter Berücksichtigung von "Vorstrafen" und sonstiger straferschwerender Umstände - eine Geldstrafe bis zu S 15.000,-- (!) zu verhängen. Diese Vorgangsweise erscheint weder notwendig noch sachlich gerechtfertigt.

Zu § 49 Abs. 2 VStG in der Entwurfsfassung:

Richtet sich der Einspruch nur gegen das Strafausmaß, soll gegenüber bisher nicht mehr die Berufungsbehörde, sondern die Strafbehörde I. Instanz über den Einspruch entscheiden. Damit

- 10 -

geht dem Beschuldigten gegenüber bisher der Vorteil des Verbotes der reformatio in peius verloren. Diese Schlechterstellung des Beschuldigten gegenüber bisher sollte durch das ausdrücklich im § 49 Abs. 2 VStG gesetzlich verankerte Verbot der reformatio in peius vermieden werden. Sollte dies aus systematischen Gründen nicht durchführbar sein, müßte der Beibehaltung der bisherigen Regelung, wonach ein nur gegen das Strafausmaß einer Strafverfügung gerichteter Einspruch als Berufung zu werten ist, der Vorzug eingeräumt werden, wobei auch von der Möglichkeit einer Berufungsvorentscheidung iSd. § 51a VStG in der Entwurfsfassung Gebrauch gemacht werden könnte.

Zu § 51 VStG in der Entwurfsfassung:

Die Zuständigkeitsabgrenzung in Abs. 1 erscheint unglücklich gefaßt. Sie könnte etwa zu folgendem Ergebnis führen: gegen einen Strafbescheid der BH Mödling wegen einer Tat, die nach den Regeln über die örtliche Zuständigkeit von der BH Schärding zu verfolgen gewesen wäre, wäre nach der hier getroffenen Lösung ("in deren Sprengel die Übertretung begangen worden ist") die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde (in der Folge UV) Oberösterreich, und nicht die UV Niederösterreich zuständig, was wohl nicht als eine anzustrebende Lösung angesehen werden kann. Wenn man schon das System vor Augen hat, je eine UV in jedem Land zu errichten, deren örtliche Zuständigkeit sich auf das gesamte Land erstrecken soll (Erläuterungen Seite 29), so scheint es doch zweckmäßig, den Instanzenzug der Organisation anzupassen. Als diesem Gedanken Rechnung tragende Formulierung wird daher vorgeschlagen:

"(1) Dem Beschuldigten steht das Recht der Berufung an die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde zu. Zuständig ist jene unabhängige Verwaltungsstrafbehörde, in deren Sprengel der Sprengel der Behörde I. Instanz liegt. Das gleiche gilt, wenn sich der Sprengel der Behörde erster Instanz und jener der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde decken. Überschreitet der Sprengel der Be-

hörde I. Instanz die Grenzen eines Bundeslandes (oder: einer unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde), so ist jene unabhängige Verwaltungsstrafbehörde zuständig, in deren Sprengel nach dem Ausspruch der Behörde I. Instanz die Tat begangen wurde. (Es folgt der letzte Satz des Abs. 1 des Entwurfes)".

Freilich bleibt es auch nach der hier vorgeschlagenen Lösung immer noch bei der wenig systematischen und doch etwas eigenartigen Lösung, daß gegen einen erstinstanzlichen Akt eines Bundesministeriums ein Rechtsmittel an eine von 9 Landesberufungsbehörden zulässig sein wird (vgl. dazu die Kritik von Mayer, Zur Einführung von kollegialen Verwaltungsstrafbehörden, RZ 1987, 2).

Schon, um zu vermeiden, daß die Freilassung in irgendeiner Form von der Unterfertigung des Rechtsmittelsverzichtes abhängig gemacht wird, aber auch, um es dem Bestraften, der nicht rechtsfreundlich vertreten ist, zu ermöglichen, den abgegebenen Rechtsmittelverzicht innerhalb angemessener Frist noch einmal zu überdenken und eventuell zu widerrufen, sollte § 51 Abs. 4 VStG eine dreitägige Überlegungsfrist und die Widerrufsmöglichkeit nach der Abgabe von Rechtsmittel verzichten, vorsehen (vgl. S. 154 letzter Satz Finanzstrafgesetz idF. BGBl. 571/1985). Derzeit ist es auch praktisch fast unmöglich nachzuweisen, daß ein durch den Beschuldigten abgegebener Rechtsmittelverzicht nicht wirklich gewollt war bzw., daß diesem Rechtsmittelverzicht eine relevanter Willensmangel (z.B. Zwang oder Irreführung durch das vernehmende Behördenorgan) zugrunde lag. Probleme mit dem Rechtsmittelverzicht und seiner Unwiderruflichkeit spielen derzeit in der Praxis eine oft nicht unerhebliche Rolle.

Da seit der B-VG-Novelle vom 26.6.1984, BGBl. 296 mit Wirkung vom 1.8.1984 in Verwaltungsstrafsachen eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nicht mehr zulässig ist, sollte die bisherige einjährige Berufungentscheidungsfrist des § 51 Abs. 5 VStG in der Fassung der VStG-Novelle 1984/299, die als Konsequenz aus dem Entfall der Säumnis-

beschwerdemöglichkeit normiert wurde, auf jeden Fall beibehalten werden. Zumindest für jene Fälle, in denen der VwGH auch nach der geplanten B-VG-Novelle angerufen werden kann, besteht überhaupt kein sachlicher Grund, von der bisherigen Regelung des § 51 Abs. 5 VStG wieder abzugehen.

Zu § 51a VStG in der Entwurfsfassung:

Gegen die Einführung einer Berufungsvorentscheidung auch in das VStG bestehen grundsätzlich keine Bedenken. An den Text des § 51a sollte allerdings noch folgender letzter Satz angefügt werden:

"Über die Möglichkeit dieses Begehrens ist die Partei in der Berufungsvorentscheidung zu belehren."

Ob sich diese Einrichtung bewährt, wird davon abhängen, ob die Behörden I. Instanz bereit sein werden, auf die Berufungsausführungen einzugehen, um den Berufungswerber zu überzeugen, da es ansonsten nicht zu der geplanten Entlastung der UV kommen wird. Eine Überprüfung dieser Entwicklung nach einiger Zeit erscheint angezeigt.

Zu § 51b VStG in der Entwurfsfassung:

Auch die Bestimmung des § 51b VStG ist – wie viele andere Regelungen des vorliegenden Entwurfs – im Lichte der geplanten Einführung "unabhängiger Verwaltungsstrafbehörden" (vgl. 132 BlgNr, 17. GP) ins B-VG zu sehen. Die Regelung soll die Zulässigkeit der Anrufung UV auch gegen gewisse Akten unmittelbarer Verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermöglichen; die Anregung zu § 51b (neu) VStG ging – offenbar wegen einer Überlastung mit beweisaufwendigen Beschwerden über derartige Befehls- und Zwangskakte – vom VfGH aus (EB 132 BlgNr, 17. GP, 5f).

Die Regelung wirft eine Reihe von Problemen auf und stößt auf mehrere Bedenken, die - vor Eingehen auf eine zielführende Neuf formulierung - darzulegen sind:

- a) Art. 129a Abs. 2 (neu) B-VG sowie Art. 144 Abs 1 und 3 B-VG sprechen von unmittelbarer "verwaltungsbehördlicher" Befehls- und Zwangsgewalt (vgl. auch Art. 130 Abs. 1 und Art. 131a B-VG). § 51b Abs. 1 (neu) VStG nimmt jedoch demgegenüber keine nähere Qualifikation jener Behörde vor, welcher der Zwangsakt letztlich zuzurechnen ist. Ein gerechtfertigter Grund für das Fehlen des Wortes "verwaltungsbehördlicher" im § 51b Abs. 1 (neu) VStG erscheint nicht ersichtlich zu sein.
- b) Während Art. 129a Abs. 2 (neu) B-VG noch eine deutliche Beziehung zwischen der beschwerdelegitinierten Person einerseits und der Verletzung gerade ihrer Rechte andererseits deutlich betont, geht dieser Zusammenhang im geplanten § 51b (neu) VStG gänzlich verloren. Um die Beziehung zwischen Rechtsverletzung und Beschwerdelegitinierten klar herauszustreichen, wird eine Umformulierung - im unten aufgezeigten Sinne - auch in diesem Punkte vorgeschlagen.
- c) Der Entwurf versucht durch die Wendung "auf Grund dieses Gesetzes" die vor UV bekämpfbaren Befehls- und Zwangsakte in gewisser Weise einzuschränken. Dies ist jedoch mit der vorliegenden Formulierung mißglückt. Diese Abgrenzung der Beschwerdelegitimation dürfte nämlich wenig hilfreich sein, da dadurch das VStG als Verfahrensgesetz für die Determination "verfahrensfreier Verwaltungsakte" herangezogen wird (vgl. Art. II Abs. 6 lit. e EGVG; vgl auch VwGH 28.1.1981, zl. 3813/80). Um die offenbar intendierte Abgrenzung mit tauglichen Mitteln dennoch zu erreichen, wird unten eine Formulierung vorgeschlagen, die der vorgegebenen rechtspolitischen Zielsetzung, nur gewisse Akte anfechten zu können, entspricht.

- d) Da eine Bezugnahme auf die Zuständigkeit UV bei der Behandlung von Befehls- und Zwangsaakten im vorliegenden Entwurf fehlt, wird vorgeschlagen, diese Frage durch Anknüpfung an den Ort der Ausübung des Aktes zu lösen.
- e) Die Festlegung der Beschwerdefrist mit 2 Wochen ist zwar im Hinblick auf § 51 Abs. 3 VStG in der Entwurfsfassung systemkonform, im Hinblick auf die oft mangels eines Verwaltungsaktes notwendigen – manchmal umfangreichen – Erhebungen durch den Rechtsfreund jedoch viel zu kurz. Selbst wenn daher die unmittelbare Anrufung des Verfassungsgerichtshofes nicht zweckmäßig erscheint, gibt es keinen sachlichen Grund, die bisher 6-wöchige Beschwerdefrist nunmehr auf 2 Wochen einzusengen. Problematisch ist auch die Festlegung des fristauslösenden Zeitpunktes. Wie die Materialien diesbezüglich erläutern, soll die genannte Frist ab Setzung des Aktes berechnet werden (EB, 31). Vor allem im Hinblick auf eine möglicherweise noch andauernde Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt, die den potentiellen Beschwerdeführer hindert, seinen Rechtsschutz geltend zu machen (Verhaftung), erscheint die geplante Lösung äußerst bedenklich. Daher gibt es über die im System liegende und den Rechtsschutz wahrende Regelung über den Beginn des Fristenlaufs keinen Zweifel: Die Frist sollte mit dem Zeitpunkt beginnen, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung des Aktes erlangt hat, sofern er aber an der Beschwerdeerhebung gehindert war, ab Wegfall dieser Behinderung (vgl. § 26 Abs. 1 Z. 5 VwGG und § 82 Abs. 2 VfGG). Warum der Entwurf von der bewährten Regelung abgeht, geht aus den EB nicht hervor.
- f) Hinsichtlich des Ergebnisses des Verfahrens bleibt anzumerken, daß im Gesetz der Bescheidcharakter der Entscheidung ausdrücklich betont werden sollte, weil davon jegliche weitere Beschwerdemöglichkeit an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts abhängig ist und die Bekämpfung des Aktes unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in Bescheidbeschwerden einmün-

det. Weiters ist der Bescheidcharakter für die bindende Wirkung ("Verbindlichkeit") der Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des Aktes relevant.

Die EB (31) verweisen darauf, daß die im Entwurf vorgesehenen Entscheidungsalternativen der UV im System liegen (§ 42 Abs. 4 VwGG). Freilich können mit diesem Verweis Probleme, die schon bisher im Zusammenhang mit § 42 Abs. 4 VwGG entstanden sind, nicht gelöst werden (vgl. etwa Oberndorfer, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit, 1983, 176; Laurer, ÖJZ 1982, 204). Durch einen vorgeschlagenen Zusatz im § 51b Abs. 3 (neu) VStG soll bewirkt werden, daß eine Rechtslage hergestellt wird, die dem § 63 Abs. 1 VwGG bzw. § 87 Abs. 2 VfGG angeglichen wird.

- g) Da der Entwurf keine Vorkehrungen für den Fall trifft, in dem eine Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist, wird eine entsprechende Berücksichtigung im Katalog der Entscheidungsalternativen der UV ebenfalls empfohlen.
- h) Gänzlich außer Acht läßt der Entwurf die Frage der Parteistellung im Verfahren vor UV wegen Beschwerden gegen Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt. Da § 51d (neu) VStG auf Grund seines Wortlautes unanwendbar ist, muß im Zusammenhang mit § 51b (neu) VStG eine entsprechende Vorkehrung getroffen werden. Es wird daher - wie später noch auszuführen ist - die Anfügung eines Absatz 4 im § 51b (neu) VStG angelegt.
- i) Die Anfechtungslegitimation gegen Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, die nicht von § 51b (neu) VStG erfaßt sind, soll weiterhin bestehen bleiben (Art. 131a B-VG, Art. 144 B-VG). Um einerseits den bisherigen Rechtsschutz aufrecht zu erhalten und andererseits den intendierten Entlastungseffekt der Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes zu erzielen, wäre auch Art. 131a B-VG zu modifizieren. Er sollte lauten:

"Art 131a. Gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person kann diese Person Beschwerde erheben, wenn sie durch die betreffende Maßnahme in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet und sie dies nicht vor einer unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde geltend machen kann, die darüber durch Bescheid zu entscheiden hat."

Auf Grund der obgenannten Einwände wird daher folgende Formulierung des § 51b (neu) VStG vorgeschlagen:

"(1) Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person im Zuge der Verfolgung von Verwaltungsübertretungen kann diese Person Beschwerde an die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde erheben, wenn sie durch die betreffenden Maßnahmen in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet. Zuständig ist jene unabhängige Verwaltungsstrafbehörde, in deren Sprengel der Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt wurde.

(2) Die Beschwerdefrist beträgt sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene (Abs. 1) Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, sofern er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung. Die Beschwerde muß einen begründeten Antrag enthalten.

(3) Die Beschwerde ist, sofern sie nicht zurückzuweisen ist, durch Bescheid entweder als unbegründet abzuweisen oder der angefochtene Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären. Dauert die als rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so ist von der Behörde (Abs. 4) unverzüglich der der Entschei-

dung entsprechende Rechtszustand herzustellen.

(4) Parteien des Verfahrens sind der Beschwerdeführer und die Verwaltungsehörde, der der Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist."

Zu § 51c VStG in der Entwurfsfassung:

Die hier getroffene Festlegung (Abgrenzung Senat/Individuum durch eine Strafgrenze von S 2.500,--) scheint eine organisationsrechtliche und keine verfahrensrechtliche zu sein; nur zu letzterer wäre der Bund nach Art. 129b Abs. 5 der RV 132 Blg.Nr., 17. GP zuständig. Damit erscheint es äußerst fraglich, ob die hier getroffene Abgrenzung nicht nach Abs. 6 leg. cit durch Landesgesetz zu regeln wäre.

Auch für den Fall, daß mit dem angefochtenen Erkenntnis mehrere Geldstrafen verhängt werden, die den Betrag von S 2.500,-- übersteigen, müßte von Anfang an ein Senat der UV zur Berufungentscheidung zuständig sein.

Da die organisatorischen Regelungen durch die Landesgesetzgeber mit den verfahrensrechtlichen Regelungen durch den Bundesgesetzgeber in einem untrennbaren Zusammenhang stehen, muß bereits derzeit auf das Erfordernis hingewiesen werden, die dienst-, disziplinar- und besoldungsrechtliche Stellung der Mitglieder der UV so zu regeln, daß ihre Unabhängigkeit von der politischen Verwaltung wirklich gewährleistet ist (Pragmatisierung, Weisungsfreiheit, das Verbot der dienstrechtlichen Schlechterstellung nach Beendigung der fünfjährigen Funktionsperiode könnte z.B. auch durch Einstufung der Mitglieder der UV in die höchste Besoldungsstufe sichergestellt werden).

Auch wäre die Überlegung anzustellen, ob in Kollegialbehörden, deren Entscheidungen nicht beim VwGH bekämpft werden können, die Mitwirkung eines Richters nicht unabdingbar ist (vgl. diesbezüg-

lich die in der Österreichischen Richterzeitung 1988, auf den Seiten 26 ff im Namen der Richter erhobenen Forderungen).

Zu § 51e VStG in der Entwurfsfassung:

Zunächst ist zu bemerken, daß es sich bei der in Abs. 1 getroffenen Festlegung, "... ist vom Vorsitzenden eine mündliche Verhandlung anzuberaumen", wiederum um eine organisatorische, keine verfahrensrechtliche Regelung handelt, zu der dem Bund auch hier die Zuständigkeit mangelt.

Zu den in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Möglichkeiten des Absehens von einer mündlichen Verhandlung ist festzustellen, daß die Jud. zu Art. 6 EMRK ein allgemeines Recht auf mündliches Verfahren nicht zu verlangen scheint (vgl. IntKommEMRK 'Miehsler/-Vogler' Art. 6, Rz 359). Die hier vorgesehenen Ausnahmen vom Grundsatz der Mündlichkeit der Berufungsverhandlung dürften somit nicht im Gegensatz zur EMRK stehen.

Zu § 51f VStG in der Entwurfsfassung:

Die in Abs. 2 gefundene Regelung betreffend den Ausschluß der Öffentlichkeit stimmt mit Art. 6 Abs. 1 EMRK insofern nicht überein, als in ihr der in der EMRK nicht vorgesehene Ausschließungsgrund des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses normiert wird. Soweit dieser Ausschließungsgrund nicht im Einzelfall schon in anderen Ausschließungsgründen mitenthalten sein wird (z.B. nationale Sicherheit), scheint er nur begründbar, wenn man von einem weitgehenden Verständnis des österreichischen Vorbehaltes zu Art. 6 EMRK ausgeht (vgl. dazu IntKommEMRK 'Miehsler' Art. 6, Rz 715), da dieser Tatbestand am 3.9.1958 in § 26 UWG normiert war. Auch dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, daß § 26 UWG bestimmt, daß "die Öffentlichkeit der Verhandlung über eine Anklage oder einen zivilrechtlichen Ausspruch auf Grund dieses Gesetzes ... auf Antrag ausgeschlossen werden (kann), wenn durch die Öffentlichkeit der

Verhandlung ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gefährdet würde". Die nun normierte Ausschlußmöglichkeit geht allerdings in ihrer Allgemeinheit über den Bereich des UWG hinaus und überschreitet somit die oben erwähnte Grenze.

Darüber hinaus ist grundsätzlich festzuhalten, daß der augenblickliche Stand der Meinung zum österreichischen Vorbehalt starken Einwänden begegnen kann (vgl. IntKommEMRK, Rz 715) und damit einen sehr unsicheren Boden für ein in die Zukunft gerichtetes Projekt abgibt. Ganz unhaltbar wird der in Aussicht genommene Ausschließungsgrud, wenn man eine Auflassung des Vorbehaltens ins Auge faßt.

Aus all diesen Gründen erscheint es angezeigt, sich bei der Formulierung des Abs. 2 strikte an den Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 EMRK anzulehnen, da diese Vorgangsweise alle diesbezüglichen Probleme von vorneherein vermeidet.

Zu § 51g VStG in der Entwurfsfassung:

Die Regelung des Abs. 3 erscheint insofern bedenklich, als sie wieder organisatorische Bestimmungen enthält. Es wird folgende - neutrale - Formulierung vorgeschlagen:

"(3) Es ist in Kürze der bisherige Gang des Verfahrens zusammenzufassen, der Gegenstand der Berufungsverhandlung zu bezeichnen und den Parteien Gelegenheit zu geben, sich zu äußern."

Zu § 51h VStG in der Entwurfsfassung:

Zu der in Abs. 1 vorgeschlagenen Formulierung ist zu bemerken, daß die Wendung, daß "unangebrachte" Fragen zurückgewiesen werden können, zu unbestimmt und außerdem neben dem zweiten Fall überflüssig ist. Der letzte Satz des Abs. 1 sollte auf die "Unangebrachtheit" verzichten.

- 20 -

- Abs. 2 z. 3 müßte noch näher auf die Frage überprüft werden, ob durch diese Ausnahme nicht das Recht des Beschuldigten auf Fragestellung an den Zeugen verletzt werden könnte, wobei insb. auf die E im Fall Unterpertinger (vgl. ÖJZ 1988, S. 22) verwiesen wird.

Zu § 51j VStG in der Entwurfsfassung:

Aktenstücke sollen nur insoferne als Beweismittel dienen dürfen, als sie bei der mündlichen Verhandlung gem. § 51h Abs. 2 VStG in der Entwurfsfassung verlesen werden durften (die Tatsache des Verlesenwerdens allein würde ja Verstöße gegen § 51h Abs. 2 VStG in der Entwurfsfassung ohne Sanktion lassen!).

Da gem. § 51d VStG in der Entwurfsfassung sowohl der Beschuldigte als auch die Verwaltungsbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, Parteien des Verfahrens sind, sollte zumindest in jenen Fällen, in denen der Verwaltungsgerichtshof (Verfassungsgerichtshof) nach dem Gesetzentwurf nicht mehr angerufen werden kann, eine den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes bzw. der Verordnung des Bundeskanzlers, BGBl. 243/1985, angepaßte Kostenersatzregelung vorgesehen werden.

Zu § 51m VStG in der Entwurfsfassung:

a) Zur Bagatellgrenze von S 2.500,--

Die Bestimmung des Art. 2 Abs. 2 des 7. Zusatzprotokolles zur EMRK, wonach "strafbare Handlungen geringfügiger Art" von der Anrufbarkeit eines zweiten "tribunals" ausgenommen werden können, stellt auf den Grad des mit der Tat verknüpften Unwertgehaltes ab. Die Ahndung von Verwaltungsübertretungen, die auf Grund des relativ geringen Unwertgehaltes keine besondere Bedachtnahme auf die Person des Täters erfordern, wird im österreichischen Verwaltungsstrafrecht derzeit insbesondere durch die Bestimmungen der §§ 47 Abs. 2 und 49a VStG

• geregelt. Der jeweils in diesen Bestimmungen gesetzlich normierte Grenzbetrag (derzeit S 1.000,--) sollte daher auch jener Betrag sein, bis zu dem eine Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes dann ausgeschlossen ist, wenn nicht eine andere im § 51m VStG in der Entwurfsfassung angeführte Voraussetzung vorliegt. Diese Regelung würde auch ständige Novellierungen des VStG auf Grund des Geldwertverfalls verhindern helfen. Damit im Zusammenhang könnte auch sonst erforderliche komplexe Übergangsbestimmungen, die die Frage der individuellen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes bei Änderung dieser Bagatellgrenze normieren, entfallen.

Da dem Betrag von S 2.500,-- zum Unterschied vom vorgeschlagenen Betrag von S 1.000,-- (Computerstrafverfügungskataloge, Anonymverfügungskataloge) im VStG sonst keine Bedeutung zu kommt, würde mit der vorgeschlagenen Regelung auch eine bewußte Ausschließung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes durch die Verwaltungsstrafbehörden weitgehend verhindert werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß es bei der Verhängung von Strafen bis zu S 1.000,-- mit Computerstrafverfügung oder Anonymverfügung auch auf die Höhe des Einkommens und Vermögens des Beschuldigten in keiner Weise ankommt; damit entfällt auch die dem Reichen auf Grund der im ordentlichen Strafverfahren verhängten höheren Geldstrafen zukommende Rechtswohltat der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes, die gegenüber ärmeren Bevölkerungsschichten eine Bevorzugung bedeuten könnte.

Es sollte darüber hinaus ausdrücklich geregelt werden, daß auch für den Fall, in dem mit dem angefochtenen Erkenntnis mehrere Geldstrafen verhängt werden, die den Betrag von S 1.000,-- (S 2.500,--) übersteigen, der Verwaltungsgerichtshof gegen die Entscheidung der UV angerufen werden kann.

b) Zum Problem der Ersatzfreiheitsstrafe:

Art. 133 z. 2 (neu) B-VG und Art. 144 Abs. 1 (neu) B-VG nehmen offenbar – wie ihr unklarer Wortlaut ergibt – nicht auf den Umstand Rücksicht, daß im Verwaltungsstrafverfahren stets neben einer Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verhängen ist (arg: "nur eine geringe Geldstrafe"; Mayer, Zur Einführung von kollegialen Verwaltungsstrafbehörden, RZ 1987, 5). Deshalb sollte diese Rechtslage zumindestens in den EB zur geplanten Novelle des VStG klargestellt werden; dies wird durch die Wendung "von der allfälligen Festsetzung einer der 'geringen' Geldstrafe entsprechenden Ersatzfreiheitsstrafe einmal abgesehen" nur undeutlich bewirkt.

c) Besondere Fälle der Anrufbarkeit des VwGH:

Auf Grund der Formulierung des § 51m VStG in der Entwurfsfassung ist anzunehmen, daß es außer den drei dort ausdrücklich angeführten Fällen der Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes noch weitere Fälle von "grundsätzlicher Bedeutung" geben wird, in denen dieser Gerichtshof gegen eine Berufungsentscheidung der UV angerufen werden kann. Diese Möglichkeit der Anrufung des VwGH ist deshalb zu begrüßen, da sie es auch dem VwGH ermöglicht, von seiner bisher einheitlich beantworteten Lösung einer Rechtsfrage (von seiner ständigen Rechtsprechung) wieder abzugehen. Es erhebt sich jedoch die Frage, auf welche Weise die Beschwerdelegitimation in diesem Fall abzugrenzen sein wird. Wird es für die Beschwerdelegitimation beispielsweise genügen, wenn der Beschwerdeführer die Grundsätzlichkeit der Lösung der vom VwGH bisher anders entschiedenen Rechtsfragen behauptet oder sollen andere Kriterien (welche?) dafür maßgebend sein? Zumindest die EB sollten auf jeden Fall die hier gestellte Frage beantworten.

Zu § 51n VStG in der Entwurfsfassung:

Gegen diese Bestimmungen werden folgende Bedenken vorgebracht:

- a) Hinsichtlich des Grenzbetrages wird auf die Stellungnahme zur Bestimmung des § 51m VStG in der Entwurfsfassung hingewiesen.
- b) Die Wendung "von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist" beruht offenbar auf einer Heranziehung der Formel, nach der der VfGH eine Ablehnung vornehmen kann (Art. 144 Abs. 2 B-VG; vgl auch EB). Allerdings sind gegen diese Formulierung bereits erheblichste Bedenken geltend gemacht worden - wobei auch die Judikatur des VfGH keine einheitliche Linie zeigt (vgl. Adamovich - Funk, Österreichisches Verfassungsrecht, 1985, 351; Klecatsky - Morscher, Die österreichische Bundesverfassung, 1987, 152; Walter - Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechtes, 1985, 359). Folgt man aber einem in der Judikatur festgetellten Trend, jene Fälle unter die Formel zu subsumieren, in welchen der VfGH eine Prüfung nicht vornehmen muß ("Feinprüfung"), so ist zu bedenken, daß das Verhältnis im vorliegenden Fall ein anderes ist, als in den sonst üblichen Fällen: Unterstellt man den Fall, daß nach Verhängung einer Geldstrafe von S 2.000,-- der VfGH mit der Behauptung angerufen wird, daß der Beschwerdeführer in seinem Eigentumsrecht verletzt sei, so müßte er diesfalls, wenn er die Formel wie üblich anwendet, die Beschwerde zurückweisen. Der Beschwerdeführer kann aber dieselbe Rechtsfrage möglicherweise beim VwGH nicht geltend machen, weil sie nicht unter die besonderen Tatbestände des § 51m (neu) VStG fällt. Damit erweist sich die gewählte Formel der Einschränkung der Kompetenz des VfGH als völlig ungeeignet. In diesem Fall wird daher dringendst davon abgeraten, die Anrufung an den VfGH einzuschränken. Durch die diesem eingeräumten Ablehnungsmöglichkeiten hat er bereits bisher ein hinreichendes Instrumentarium zur Verfügung, Beschwerden "unwichtiger" Art abzulehnen (Art. 144 Abs. 2 B-VG).

Zu § 65a VStG in der Entwurfsfassung:

Der neu eingefügte § 65a sieht die Möglichkeit der Gewährung von

Verfahrenshilfe vor, wobei er sich im wesentlichen an § 61 VwGG orientiert. Daß – zum Unterschied von § 61 VwGG – nicht zwingend die Beigabe eines Verfahrenshilfeanwaltes vorgesehen ist, scheint zweckmäßig, da im Verwaltungsstrafverfahren kein Anwaltszwang besteht, und wohl nur ausnahmsweise die Schwierigkeit des Falles eine solche Beigabe erfordert (§ 64 Abs. 1 Z. 3 ZPO).

Aus legistischer Sicht ist anzumerken, daß die Verweisung auf "die Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren" unbefriedigend erscheint; es stellt keinen Mehraufwand dar, wenn statt dessen auf die diesbezüglichen §§ 63-71 ZPO (die §§ 72 und 73 kommen wohl kaum in Betracht) verwiesen würde. Unbefriedigend scheint auch die Anordnung der "sinngemäß" Geltung; sollte der Gesetzgeber der Ansicht sein, daß die bezogenen Bestimmungen der ZPO nicht unverändert anwendbar sind, so sollte angegeben werden, in welchen Punkten sie nicht gelten sollen. Sind sie aber uneingeschränkt anwendbar, so sollte das Wort "sinngemäß" ersatzlos gestrichen werden (vgl. Walter, Vorarbeiten zu einer Reform der Legistischen Richtlinien 1979 '1985' S 17ff). Abs. 2 ist überflüssig, weil der vom Verweis erfaßte § 67 ZPO ohnedies eine gleichartige Bestimmung enthält.

Die Auferlegung der Kostentragung für die Verfahrenshilfe auf die Länder erweist sich als gerechtfertigt, da die unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden organisatorisch den Ländern zuzuordnen sind (vgl. Art. 129b Abs. 1 des B-VG-Entwurfes 132 Blg.Nr., 17. GP).

Zu Art. II des Entwurfes:

Gegen die vorgeschlagenen terminologischen Änderungen bestehen gravierende Bedenken, weil durch diese lex fugitaiva eine tiefgreifende Änderung aller Verwaltungsvorschriften erfolgt. Daß eine solche Bestimmung leicht übersehen werden kann, zeigt allein, daß in § 47 Abs. 2 des Entwurfes doch wieder der Ausdruck "Verwaltungsübertretung" benutzt wird. Von der Erlassung des

- 25 -

Art. II sollte daher abgesehen werden. Eine solche Bestimmung sollte erst erlassen werden, wenn eine Wiederverlautbarung des VStG knapp bevorsteht.

Wien, im März 1988